

Die Zeitung wurde um Hilfe gebeten

Freunde starten Aufruf, eine suizidgefährdete Freundin zu finden

Die Redaktion einer Regionalzeitung übernimmt eine Facebook-Meldung, der zufolge eine junge Frau vermisst wurde. Freunde hätten einen Aufruf gestartet und um die Mithilfe der Bevölkerung gebeten. Eine Freundin schrieb bei Facebook, dass die Vermisste einen Suizid-Versuch angekündigt habe. Die Polizei wird in dem Artikel der Zeitung mit einer Bestätigung des Vorgangs zitiert. Sie sehe die Gefahr aber nicht so bedrohlich wie geschildert. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Beitrag Verstöße gegen die Menschenwürde, die journalistische Sorgfaltspflicht und die gebotene Zurückhaltung bei Suiziden. Er stelle sich die Frage, ob ein Facebook-Eintrag die Berichterstattung rechtfertige und welchen Nutzen der Bericht habe. Der Beitrag sei auch kein Suchaufruf, denn es würden keine Angaben zum Verschwinden und kein Foto veröffentlicht. Gleichzeitig lasse es die Zeitung zu, dass auf ihrer Facebook-Seite auf das Facebook-Profil der vermeintlich Suizidgefährdeten verlinkt werde. Der Chefredakteur zeigt sich verwundert über die Beschwerde, weil sich bis heute niemand sonst bei der Zeitung beschwert habe. Dass die Redaktion mit dem Artikel gegen presseethische Grundsätze verstoßen haben soll, könne er nicht verstehen. Die Zeitung habe lediglich zu helfen versucht. Hätte sich jemand gemeldet, dass ihn der Text störe, hätte ihn die Redaktion aus dem Online-Angebot genommen.

Die Zeitung hat nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion stellt glaubhaft dar, dass sie aus dem Umfeld der Frau um Hilfe gebeten worden sei. Die Redaktion habe vor der Veröffentlichung die Bestätigung der Polizei eingeholt, dass nach der Frau gesucht werde. Da eine polizeiliche Suche lief, habe die Berichterstattung im öffentlichen Interesse gelegen, auch wenn die Polizei die Sachlage als nicht gefährlich einstuft. Ohne den Verweis auf die Facebook-Seite als Quelle hätte die Meldung keinen Sinn ergeben.

Aktenzeichen:0009/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet